

Verwaltungsgericht

2. Kammer

WPR.2022.45 / ba ZEMIS [***]; N [***]

Urteil vom 30. Juni 2022

Besetzung	Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Ahmeti		
Gesuchsteller	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Daniel Widmer, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau		
Gesuchsgegner	A, von Algerien, alias B, von Algerien, alias C, von Algerien, alias D, von Algerien, alias E, von Algerien, alias F, von Algerien, alias G, von Algerien, alias F, von Algerien, z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch Dr. iur. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt, Hauptstrasse 53, Postfach, 5070 Frick		
Gegenstand	Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AlG / Haftüberprüfung		

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

Α

Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge erstmals im Juni 2018 illegal in die Schweiz ein (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 227 f.) und ersuchte am 29. Juni 2018 in Chiasso um Asyl (MI-act. 51 ff., 226). Ab dem 5. Juli 2018 galt er als unbekannten Aufenthalts, worauf das Staatssekretariat für Migration (SEM) sein Asylgesuch mit Beschluss vom 26. Juli 2018 als gegenstandslos geworden abschrieb (MI-act. 52 ff.). Am 12. Dezember 2018 reiste er eigenen Angaben zufolge erneut illegal in die Schweiz ein und stellte tags darauf in Bern zum zweiten Mal ein Asylgesuch (MI-act. 229). Nachdem er ab dem 5. Februar 2019 wiederum als unbekannten Aufenthalts gegolten hatte, schrieb das SEM am 25. Februar 2019 auch dieses Asylgesuch als gegenstandslos geworden ab (MI-act. 236 ff.).

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 ersuchte das SEM das algerische Generalkonsulat darum, den Gesuchsgegner als algerischen Staatsangehörigen zu identifizieren und für ihn ein Ersatzreisedokument auszustellen (MI-act. 29 ff.).

Am 16. Januar 2020 wurde der Gesuchsgegner im Rahmen des Dublin-Verfahrens aus den Niederlanden in die Schweiz rücküberstellt (Ml-act. 256 ff.). Gleichentags reichte er erneut ein Asylgesuch ein (Ml-act. 281).

Mit Entscheid vom 11. Februar 2020 lehnte das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners vom 16. Januar 2020 ab, wies ihn aus der Schweiz weg, ordnete an, er habe die Schweiz am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen zu verlassen und beauftragte den Kanton Bern mit dem Vollzug der Wegweisung (MI-act. 267 ff.). Dieser Entscheid wurde der Rechtsvertretung des Gesuchsgegners gleichentags gegen Unterschrift ausgehändigt (MI-act. 284).

Ebenfalls am 11. Februar 2020 wurde der Gesuchsgegner von der Kantonspolizei Bern verhaftet, der Kantonspolizei Aargau zugeführt und im Bezirksgefängnis Baden inhaftiert (MI-act. 264 f., 296). Nach erkennungsdienstlicher Erfassung und Befragung durch die Kantonspolizei Aargau wurde er am 12. Februar 2020 wieder aus der Haft entlassen (MI-act. 361 f.; vgl. auch MI-act. 359).

Am 17. Februar 2020 teilte das SEM dem Gesuchsgegner anlässlich eines Ausreisegesprächs mit, dass sein Asylgesuch abgelehnt und der Vollzug seiner Wegweisung verfügt worden sei und er verpflichtet sei, Reisedokumente beizubringen oder bei deren Beschaffung zu kooperieren (MI-

act. 289). Am 21. Februar 2020 erwuchs der Asylentscheid des SEM vom 11. Februar 2020 unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 336).

Am 23. Februar 2020 wurde der Gesuchsgegner von der Kantonspolizei Bern vorläufig festgenommen und im Regionalgefängnis Moutier inhaftiert (MI-act. 315 ff.). Ab dem 24. Februar 2020 befand er sich im Regionalgefängnis Biel in Untersuchungshaft (MI-act. 324 f., 343).

Mit Urteil vom 1. Juli 2020 verurteilte das Bezirksgericht Baden den Gesuchsgegner zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten sowie einer Busse von Fr. 500.00 und verwies ihn gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. d des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) für sieben Jahre des Landes (MI-act. 12 ff.). Ab diesem Zeitpunkt befand sich der Gesuchsgegner im Strafvollzug im Bezirksgefängnis Baden (MI-act. 36 f.).

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 machte das SEM das algerische Generalkonsulat darauf aufmerksam, dass die Identifikation des Gesuchsgegners noch immer ausstehe und ersuchte um Information über den Stand der Identitätsprüfung (MI-act. 34 f.).

Am 17. August 2020 wurde der Gesuchsgegner in das Bezirksgefängnis Zofingen versetzt (MI-act. 42 ff.).

Am 10. September 2020 bat das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) das SEM darum, die algerische Vertretung erneut um Ausstellung eines Ersatzreisedokuments zu ersuchen (MI-act. 440).

Mit Schreiben vom 30. September 2020 teilte das MIKA dem Gesuchsgegner mit, dass es beabsichtige, ihn auf den Termin der Haftentlassung aus der Schweiz auszuschaffen und gewährte ihm die Möglichkeit, bis am 31. Oktober 2020 Aufschubgründe nach Art. 66d StGB geltend zu machen. Dieses Schreiben wurde dem Gesuchsgegner gleichentags gegen Unterschrift ausgehändigt (MI-act. 441 ff.).

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 monierte das SEM beim algerischen Generalkonsulat erneut die ausstehende Identifikation des Gesuchsgegners und bat um Mitteilung des Stands der Identitätsprüfung (MI-act. 444 f.).

Bezugnehmend auf ein undatiertes Schreiben des Gesuchsgegners teilte das MIKA diesem mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 unter anderem mit, dass seine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug ab dem 13. Dezember 2020 voraussetze, dass er nach der Entlassung kontrolliert aus der Schweiz ausreisen könne, was derzeit mangels Reisepapieren jedoch nicht möglich sei. Da sich die behördliche Papierbeschaffung ohne

Mitwirkung der betroffenen Person wesentlich komplizierter gestalte, werde er erneut aufgefordert, unverzüglich gültige Reisepapiere beizubringen. Dieses Schreiben wurde dem Gesuchsgegner gleichentags ausgehändigt (MI-act. 458 ff.).

Am 27. Januar 2021 monierte das SEM beim algerischen Generalkonsulat erneut die ausstehende Identifikation des Gesuchsgegners und bat um Mitteilung des Stands der Identitätsprüfung (MI-act. 473 f.).

Mit Schreiben vom 13. April 2021 teilte das algerische Generalkonsulat dem SEM mit, dass der Gesuchsgegner nicht als algerischer Staatsangehöriger habe identifiziert werden können (MI-act. 485 f.). In der Folge informierte das SEM das MIKA am 28. April 2021 über den negativen Bescheid des algerischen Generalkonsulats und teilte dem MIKA mit, dass für die Wiederaufnahme der Identifikationsabklärungen durch die zuständige Stelle in Algier neue Elemente benötigt würden und dass das MIKA die Identifikation seinerseits vorantreiben könne, indem es weitere Angaben zur Identität des Gesuchsgegners beibringe und diesen, falls möglich, eine Freiwilligkeitserklärung unterschreiben lasse (MI-act. 489 f.).

Am 5. Mai 2021 forderte das MIKA den Gesuchsgegner erneut auf, sich um die Beschaffung gültiger Reisepapiere zu bemühen und das MIKA bis am 15. Mai 2021 über seine diesbezüglichen Bemühungen zu informieren. Zudem forderte es den Gesuchsgegner auf, die beigelegte Freiwilligkeitserklärung zu unterschreiben und Adressen seiner Angehörigen sowie entsprechende Telefonnummern mitzuteilen und machte ihn darauf aufmerksam, dass er im Falle der weiteren Verletzung seiner Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung per Entlassung aus dem Strafvollzug mit der Anordnung einer Administrativhaft rechnen müsse (MI-act. 491 ff.).

Am 16. Mai 2021 beauftragte das MIKA das Bezirksgefängnis Zofingen mit der Durchsuchung der Effekten des Gesuchsgegners auf Reise- und Identitätspapiere und ersuchte um Bekanntgabe allfälliger ins Ausland geführter Telefongespräche (MI-act 499 f.). In der Folge stellte eine Mitarbeiterin des Bezirksgefängnisses Zofingen dem MIKA am 17. Mai 2021 die Kopie eines Ausgangsscheins des Gesuchsgegners sowie eine Liste mit von diesem zwischen dem 29. September 2020 und dem 15. Mai 2021 geführten Telefongesprächen zu (MI-act. 505 ff.). Gleichentags liess das MIKA dem SEM die Telefonliste zukommen und informierte dieses über die erfolgte Effektenkontrolle sowie die Weigerung des Gesuchsgegners, eine Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen (MI-act. 510 ff.).

Am 19. Mai 2021 wurde der Gesuchsgegner aus dem Strafvollzug entlassen und gleichentags dem MIKA zugeführt, welches ihm sogleich das

rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Durchsetzungshaft gewährte (MI-act. 515 ff.). Im Anschluss daran ordnete das MIKA die Durchsetzungshaft an (MI-act. 520 ff.). Diese wurde mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 20. Mai 2021 (WPR.2021.15; MI-act. 538 ff.) bis zum 18. Juni 2021, 12.00 Uhr, bestätigt. Das Verwaltungsgericht wies das MIKA zudem darauf hin, dass der Vollzug der Wegweisung des Gesuchsgegners auch bei bewilligter Durchsetzungshaft vorangetrieben werden müsse. Dies beinhalte insbesondere, dass das MIKA versuche, über die durch den Gesuchsgegner während des der Durchsetzungshaft vorangegangenen Strafvollzugs im Heimatland gewählten und auf Anfrage des MIKA durch das Bezirksgefängnis Zofingen zur Verfügung gestellten Telefonnummern bzw. durch Kontaktierung der angerufenen Personen nähere Angaben zur Identität des Gesuchsgegners zu erlangen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. IV/2; MI-act. 549).

In der Folge ersuchte das MIKA mit E-Mail vom 21. Mai 2021 (MI-act. 534) einerseits den Rechtsvertreter des Gesuchsgegners um Mitteilung bis zum 26. Mai 2021, ob der Gesuchsgegner zu einem Telefongespräch nach Algerien im Beisein des MIKA bereit sei, was der Rechtsvertreter mit E-Mail vom 26. Mai 2021 (MI-act. 534) verneinte. Andererseits erkundigte sich das MIKA am 21. Mai 2021 beim SEM danach, ob eine Möglichkeit bestehe, dass das SEM das MIKA bei der Auswertung der betreffenden Telefonnummern unterstützen könne (MI-act. 532). Mit Mitteilung vom 2. Juni 2021 teilte das SEM dem MIKA mit, dass die Weiterverwendung bzw. Auswertung der Telefonnummern durch das SEM unzulässig sei, solange der Gesuchsgegner diese nicht freiwillig aushändige bzw. diese öffentlich zugänglich seien und nicht mit grösster Sicherheit feststehe, wem die Nummern gehörten (MI-act. 551).

Nachdem das MIKA dem Gesuchsgegner am 8. Juni 2021 die Verlängerung der Durchsetzungshaft bis zum 18. August 2021 eröffnet hatte (MI-act. 558 ff.), forderte der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts das MIKA mit Verfügung vom 10. Juni 2021 auf, bis zum 15. Juni 2021, 12.00 Uhr, darzulegen, weshalb eine Verwendung der durch das Bezirksgefängnis Zofingen zur Verfügung gestellten Telefonnummern nicht zulässig sei. Sofern keine derartigen Gründe vorgebracht würden, habe das MIKA dem Gericht bis zum 15. Juni 2021, 12.00 Uhr, den Nachweis über die erfolgte Kontaktaufnahme sowie die entsprechenden Resultate hinsichtlich der Beschaffung von Identitäts- bzw. Reisedokumenten zu erbringen bzw. mitzuteilen, welche Schritte zur Verwendung der Telefonnummern eingeleitet worden seien und bis wann mit deren Umsetzung zu rechnen sei (MI-act. 565 ff.). Mit Stellungnahme vom 15. Juni 2021 teilte das MIKA dem Verwaltungsgericht mit, das MIKA habe gleichentags im Beisein eines Dolmetschers auf die gemäss Angaben des

Gesuchsgegners seinen Eltern sowie seinem Onkel gehörenden Telefonnummern angerufen. In einem Fall sei jedoch der Anruf nicht entgegengenommen, im andern das Gespräch nach wenigen Sekunden durch die Empfängerin beendet worden (MI-act. 582 f.). Die durch das MIKA angeordnete Verlängerung der Durchsetzungshaft wurde sodann mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 17. Juni 2021 (WPR.2021.20; MI-act. 586 ff.) bis zum 18. August 2021, 12.00 Uhr, bestätigt.

Am 28. Juni 2021 teilte das SEM dem MIKA mit, zur Ermittlung der Identität des Gesuchsgegners sei in Algerien ein Vertrauensanwalt beauftragt worden, wobei mit einer längeren Wartezeit bis zum Erhalt einer Antwort zu rechnen sei (MI-act. 601 f.).

Am 4. Juli 2021 wurde der Gesuchsgegner notfallmässig ins Kantonsspital Aarau eingeliefert (MI-act. 603). Dort wurden bei ihm thorakoabdominelle Schmerzen unklarer Ätiologie sowie eine depressive Störung diagnostiziert. Noch gleichentags wurde der Gesuchsgegner wieder aus der ärztlichen Obhut entlassen und ins Ausschaffungszentrum des Kantons Aargau verbracht (MI-act. 604 ff.).

Mit E-Mail vom 21. Juli 2021 teilte der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners dem MIKA auf dessen Anfrage vom 9. Juli 2021 mit, dass der Gesuchsgegner nicht bereit sei, an einem weiteren Versuch eines Telefongesprächs mit seinen Verwandten in Algerien mitzuwirken und führte dazu aus, es sei aktenkundig, dass der Gesuchsgegner keinerlei Kontakt mehr mit seiner Familie habe und dass die Familie selbst die Kooperation mit den schweizerischen Behörden ablehne. Damit sei es ihm gar nicht möglich, die sich in der Einflusssphäre seiner Familie befindlichen Papiere aufzutreiben und den schweizerischen Behörden zukommen zu lassen (MI-act. 611, 618).

Da der Gesuchsgegner seit dem 2. Juli 2021 der einzige Inhaftierte im Ausschaffungszentrum des Kantons Aargau gewesen war und deshalb über keine Sozialkontakte verfügte, wurde er am 22. Juli 2021 in die Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses Zürich verlegt (MI-act. 613 f., 617).

Am 30. Juli 2021 rief das MIKA unter Mitwirkung eines Dolmetschers erneut in Abwesenheit des Gesuchsgegners die beiden erwähnten Telefonnummern an. Wiederum sei unter der einen Telefonnummer niemand erreichbar gewesen, während die Empfängerin des Anrufs auf die andere Nummer mitgeteilt habe, sie kenne weder eine Person mit Namen des Gesuchsgegners noch überhaupt irgendjemanden, der sich in der Schweiz aufhalte (MI-act. 620).

Die durch das MIKA angeordnete erneute Verlängerung der Durchsetzungshaft wurde mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 11. August 2021 (WPR.2021.24; MI-act. 632 ff.) bis zum 18. Oktober 2021, 12.00 Uhr, bestätigt.

Am 2. September 2021 wurde der Gesuchsgegner ins Ausschaffungszentrum Aarau zurückverlegt (MI-act. 655).

Mit Schreiben an den Schweizer Botschafter in Algerien vom 19. September 2021 teilte der algerische Vertrauensanwalt mit, er habe keine Person unter der Identität des Gesuchsgegners ausfindig machen können. Die Angaben des Gesuchsgegners zu seinem früheren Wohnort seien falsch. In der betreffenden Stadt existiere kein Quartier mit dem Namen, den der Gesuchsgegner angegeben habe und die genannte Adresse sei zwar vorhanden, jedoch befinde sich dort kein Wohnhaus. Ferner habe er die Inhaberin einer der vom Gesuchsgegner häufig angerufenen Telefonnummern ausfindig machen können, diese behaupte jedoch, weder den Gesuchsgegner noch eine andere Person in der Schweiz zu kennen (MI-act. 724 f.).

Am 28. September 2021 leitete das MIKA dem Verwaltungsgericht ein undatiertes Schreiben des Gesuchsgegners weiter (MI-act. 656, 664 ff.). Auf entsprechende Aufforderung des Verwaltungsgerichts teilte der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners am 29. September 2021 mit, dieses Schreiben sei nicht als Haftentlassungsgesuch zu behandeln (MI-act. 662 f., 669).

Am 1. Oktober 2021 rief das MIKA unter Mitwirkung eines Dolmetschers abermals in Abwesenheit des Gesuchsgegners die beiden erwähnten Telefonnummern an. Wiederum sei unter der einen Telefonnummer niemand erreichbar gewesen, während der Anruf auf die andere Nummer entgegengenommen, jedoch nach wenigen Sekunden kommentarlos beendet worden sei, nachdem der Dolmetscher sich vorgestellt habe (MI-act. 670).

Die durch das MIKA angeordnete erneute Verlängerung der Durchsetzungshaft wurde mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2021 (WPR.2021.34; MI-act. 679 ff.) bis zum 18. Dezember 2021, 12.00 Uhr, bestätigt.

Mit Schreiben vom 8. November 2021 ersuchte das SEM das algerische Generalkonsulat erneut darum, den Gesuchsgegner als algerischen Staatsangehörigen zu identifizieren und für ihn ein Ersatzreisedokument auszustellen, wobei es den vom algerischen Vertrauensanwalt ermittelten Namen der Inhaberin einer vom Gesuchsgegner häufig angerufenen Telefonnummer angab (MI-act. 737 ff.).

Am 10. November 2021 leitete das MIKA dem Verwaltungsgericht ein undatiertes Schreiben des Gesuchsgegners weiter (MI-act. 727 ff.). Auf entsprechende Aufforderung des Verwaltungsgerichts teilte der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners am 11. November 2021 mit, dieses Schreiben sei erneut nicht als Haftentlassungsgesuch zu behandeln (MI-act. 732 f., 771).

Mit Urteil vom 19. November 2021 (2C_846/2021; Ml-act. 740 ff.) hob das Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2021 (WPR.2021.34; Ml-act. 679 ff.) auf und wies die Sache zu neuem Entscheid an das Verwaltungsgericht zurück, wobei moniert wurde, dass die Verhandlung gegen den Willen des Gesuchsgegners via Skype durchgeführt wurde. In der Folge führte das Verwaltungsgericht eine Präsenzverhandlung durch und bestätigte mit Urteil vom 25. November 2021 (WPR.2021.41; Ml-act. 753 ff.) die angeordnete Verlängerung der Durchsetzungshaft erneut bis zum 18. Dezember 2021.

Am 6. Dezember 2021 rief das MIKA unter Mitwirkung eines Dolmetschers erneut in Abwesenheit des Gesuchsgegners die vom Gesuchsgegner häufig gewählte Telefonnummer an, deren Inhaberin der algerische Vertrauensanwalt hatte ausfindig machen können. Wiederum sei der Anruf entgegengenommen worden, jedoch habe auf der anderen Seite auch nach zwei bis drei Minuten Schweigen geherrscht, nachdem der Dolmetscher sich vorgestellt und seine Rolle erklärt habe. Hierauf habe das MIKA das Gespräch beendet (MI-act. 772).

Die durch das MIKA angeordnete erneute Verlängerung der Durchsetzungshaft wurde mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2021 (WPR.2021.46; MI-act. 790 ff.) bis zum 18. Februar 2022, 12.00 Uhr, bestätigt.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 teilte das algerische Generalkonsulat dem SEM mit, dass der Gesuchsgegner erneut – d.h. auch nach Einreichung der vom algerischen Vertrauensanwalt ermittelten Angaben am 8. November 2021 – nicht als algerischer Staatsangehöriger habe identifiziert werden können (MI-act. 849 f.).

Am 4. Februar 2022 rief das MIKA unter Mitwirkung eines Dolmetschers abermals in Abwesenheit des Gesuchsgegners die vom Gesuchsgegner häufig gewählte Telefonnummer an, deren Inhaberin der algerische Vertrauensanwalt hatte ausfindig machen können. Diesmal habe niemand abgehoben. Manchmal habe es ins Leere geklingelt; manchmal habe es geklingelt, und der Anruf sei gleich wieder weggedrückt worden, wobei es aber gemäss Angabe des Dolmetschers auch sein könne, dass die Leitung überlastet gewesen sei (MI-act. 808).

Am 7. Februar 2022 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör betreffend Verlängerung der Durchsetzungshaft (MIact. 809 ff.). Anlässlich dieser Befragung gab der Gesuchsgegner neue, gemäss seinen Angaben zutreffende Personalien an, füllte eine Freiwilligkeitserklärung betreffend Rückkehr nach Algerien aus und unterzeichnete diese (MI-act. 811, 814). Im Anschluss verfügte das MIKA die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate (MI-act. 816 ff.). Ebenfalls am 7. Februar 2022 liess das MIKA die neuen, angeblich korrekten Personalien des Gesuchsgegners sowie die unterzeichnete Freiwilligkeitserklärung dem SEM zukommen mit der Bitte, diese Angaben der algerischen Vertretung weiterzuleiten (MI-act. 820). Das SEM antwortete gleichentags, der Gesuchsgegner habe im besten Fall eine Kopie seines Passes oder seiner Identitätskarte einzureichen, worauf ein Flug mit einer Vorlaufzeit von zwei bis drei Wochen gebucht werden könne. Anschliessend hätte der Gesuchsgegner persönlich beim algerischen Konsulat in Genf vorzusprechen, worauf dieses ein Laissez-passer ausstellen würde. Liege keine Kopie eines Passes oder einer Identitätskarte vor, müsse ein neuer Identifizierungsauftrag an die algerischen Behörden gestellt werden. Hierbei wäre demnach eine Geburtsurkunde des Gesuchsgegners hilfreich (MI-act. 822). Die durch das MIKA angeordnete Verlängerung der Durchsetzungshaft wurde sodann mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 17. Februar 2022 (WPR.2022.11; MI-act. 826 ff.) bestätigt, jedoch nur für einen Monat bis zum 18. März 2022, 12.00 Uhr.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2022 ersuchte das SEM das algerische Generalkonsulat erneut darum, den Gesuchsgegner – nun unter den anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 angegebenen Personalien – als algerischen Staatsangehörigen zu identifizieren und für ihn ein Ersatzreisedokument auszustellen, wobei es die vom Gesuchsgegner unterzeichnete Freiwilligkeitserklärung beilegte (MI-act. 843 ff.).

Am 4. März 2022 rief das MIKA unter Mitwirkung eines Dolmetschers abermals in Abwesenheit des Gesuchsgegners die vom Gesuchsgegner häufig gewählte Telefonnummer an, deren Inhaberin der algerische Vertrauensanwalt hatte ausfindig machen können. Nach einmaligem Klingeln sei das Besetztzeichen ertönt, es habe niemand erreicht werden können (MI-act. 848).

Am 8. März 2022 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner im Beisein des Rechtsvertreters das rechtliche Gehör (MI-act. 852 ff.) und verfügte gleichentags die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate bis zum 18. Mai 2022 (MI-act. 856 ff.). Mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 14. März 2022 (WPR.2022.18;

MI-act. 863 ff.) wurde die durch das MIKA angeordnete Verlängerung der Durchsetzungshaft bis zum 18. Mai 2022, 12.00 Uhr, bestätigt.

Am 2. Mai 2022 rief das MIKA unter Mitwirkung eines Dolmetschers erneut in Abwesenheit des Gesuchsgegners die vom Gesuchsgegner häufig gewählte Telefonnummer an, die nach Angaben des Gesuchsgegners seiner Mutter zuzuordnen sei. Der Anruf sei entgegengenommen worden und es sei zu einem Gespräch mit einer Frau gekommen. Nachdem der Dolmetscher den Sachverhalt geschildert und um Hilfe gebeten habe, habe die angerufene Person zunächst zugestimmt. Als der Dolmetscher die Identität der angerufenen Person überprüfen und die Kontaktangaben des MIKA habe durchgeben wollen, habe die Anrufsempfängerin keine Angaben mehr machen wollen und es habe anschliessend Schweigen geherrscht. Hierauf habe das MIKA das Gespräch beendet (MI-act. 886).

Am 4. Mai 2022 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör betreffend Verlängerung der Durchsetzungshaft (MI-act. 887 ff.) und verfügte im Anschluss die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, welche mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 9. Mai 2022 bestätigt wurde (WPR.2022.31, MI-act. 904 ff.).

Am 28. Juni 2022 versuchte das MIKA erneut im Beisein eines Dolmetschers die vom Gesuchsgegner oft kontaktierte Telefonnummer anzurufen, wobei wiederum kein Gespräch zustande kam (MI-act. 927).

Ebenfalls am 28. Juni 2022 teilte das SEM dem MIKA mit, dass der Gesuchsgegner durch das algerische Generalkonsulat unter den Personalien A., Algerien, identifiziert werden konnte und dass zunächst ein Ausreisegespräch in Wabern stattzufinden habe und im Anschluss ein Flug für den Gesuchsgegner gebucht werden könne (MI-act. 918 ff.).

В.

Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner am 29. Juni 2022 das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft gewährt (MI-act. 932 ff.). Im Anschluss an die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1):

- Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet.
- 2. Die Haft begann am 29. Juni 2022, 11.00 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis um 28. September 2022, 12.00 Uhr, angeordnet.

3. Die Haft wird im Ausschaffungszentrum Aarau oder im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich vollzogen.

4.

Die am 19. Mai 2021 angeordnete und zuletzt bis 18. Juli 2022 bestätigte Durchsetzungshaft wird hiermit beendet.

C.

Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt.

D.

Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 3, act. 41).

Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 3 f., act. 41 f.):

Die Verfügung vom 29. Juni 2022 sei aufzuheben.

2. Die Ausschaffungshaft sei nicht zu bewilligen.

Der Gesuchsgegner sei umgehend in die Freiheit zu entlassen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.

1.

Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländerund Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20], § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Die Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2. b/aa).

2.

Im vorliegenden Fall wurde die Durchsetzungshaft bis zum 18. Juli 2022 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2022.31 vom 9. Mai 2022; MI-act. 904 ff.). Nachdem der Gesuchsgegner am 28. Juni 2022 identifiziert worden war, ordnete das MIKA am 29. Juni 2022 um 11.00 Uhr eine Ausschaffungshaft an (act. 1 ff.). Die mündliche Verhandlung begann am 30. Juni 2022, 11.30 Uhr; das Urteil wurde um 11.55 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden.

II.

1.

Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 EGAR sowie § 91a der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 9. Juli 2003 (SMV; SAR 253.111) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.).

2.

2.1.

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

2.2.

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Mit dem Entscheid des SEM vom 11. Februar 2020 (MI-act. 267 ff.) sowie dem Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 1. Juli 2020 (MI-act. 12 ff.) liegen sowohl ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid als auch eine rechtsgenügliche Landesverweisung gegen den Gesuchsgegner vor.

2.3.

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

3.

3.1.

Das MIKA stützt seine Haftanordnung unter anderem auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosse Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1).

Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AlG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AlG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. Andreas Zünd, in: Marc Spescha/Andreas Zünd/Peter Bolzli/Constantin Hruschka/Fanny de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AlG und Tarkan Göksu, in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 11 zu Art. 76).

Der Gesuchsgegner ist aufgrund der Wegweisung durch das SEM und der Landesverweisung durch das Bezirksgericht Baden verpflichtet die Schweiz zu verlassen (MI-act. 267 ff., 12 ff.). Dass eine Untertauchensgefahr besteht, ist – entgegen der Ansicht seines Rechtsvertreters – klar zu bejahen. Nachdem der Gesuchsgegner während seiner Durchsetzungshaft monatelang jegliche Kooperation im Hinblick auf seine Ausreise verweigert hatte, unterzeichnete er anlässlich der

Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 eine Freiwilligkeitserklärung und gab neue, bis dahin nicht aktenkundige Personalien an (MI-act. 810 f., 814), mit welchen der Gesuchsgegner durch das algerische Generalkonsulat identifiziert werden konnte (MI-act. 918 ff.). Zwar hat der Gesuchsgegner anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 29. Juni 2022 und auch anlässlich der heutigen Verhandlung bestätigt, dass er nach Algerien ausreisen wolle (MI-act. 933), knüpft aber seine Ausreisebereitschaft zugleich an die explizite Forderung Ausreisegeldes in Höhe von Fr. 2'000.00 an (Protokoll S. 3, act. 41). Angesichts seines bisherigen Verhaltens, insbesondere seiner nicht vorbehaltlosen Ausreisebereitschaft, bietet der Gesuchsgegner keine Gewähr für eine freiwillige Ausreise nach Algerien.

Unter diesen Umständen steht fest, dass der Gesuchsgegner mit seinem bisherigen Verhalten klare Anzeichen für eine Untertauchensgefahr gesetzt hat, und es ist nicht davon auszugehen, dass er nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz freiwillig in Richtung Algerien verlassen würde. Damit ist auch der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt.

3.2.

Das MIKA stützt seine Haftanordnung zudem auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG, wonach eine Person in Haft genommen werden kann, wenn sie wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. Verbrechen sind gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Für den Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG ist erforderlich, dass eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 12 zu Art. 75 AIG).

Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist keine Prognose darüber erforderlich, ob sich der Ausländer dem Vollzug der Wegweisung tatsächlich entziehen wird, sondern das Gesetz vermutet dies aufgrund der schweren Straffälligkeit: Wer die Rechtsordnung im Rahmen eines Verbrechens missachtet hat, ist nach der gesetzlichen Vorgabe auch bereit, sich behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit seiner Ausschaffung zu entziehen (Urteile des Bundesgerichts 2C_455/2009 vom 5. August 2009, Erw. 2.1 und 2C_312/2018 vom 11. Mai 2018, Erw. 3.2).

Das Bezirksgericht Baden hat den Gesuchsgegner mit Urteil vom 1. Juli 2020 unter anderem wegen mehrfachen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB und mehrfacher Hehlerei nach Art. 160 Ziff. 1 StGB rechtskräftig verurteilt (MI-act. 12 ff.). Für beide Straftatbestände ist eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren als Höchststrafe vorgesehen, weshalb diese

Straftatbestände Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2 StGB darstellen. Ob der Gesuchsgegner seine Strafe verbüsst hat oder nicht, ist – entgegen der Ansicht seines Rechtsvertreters – für das Vorliegen dieses Haftgrunds nicht von Relevanz; das Erfordernis der rechtskräftigen Verurteilung ist mit dem Urteil des Bezirksgerichts Baden erfüllt. Nachdem es keiner Prognose darüber bedarf, ob sich der Gesuchsgegner tatsächlich der Wegweisung entziehen wird und der Haftgrund der Untertauchensgefahr ohnehin erfüllt ist (Erw. 3.1), erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen.

Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AlG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AlG ebenfalls erfüllt.

3.3.

Nach den obigen Ausführungen steht fest, dass mehrere Haftgründe erfüllt sind

4.

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (Protokoll S. 3, act. 41).

5.

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

6.

6.1.

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

6.2.

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit dreizehn Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Durchsetzungshaft 19. Mai 2021 – 29. Juni 2022 und Ausschaffungshaft seit 29. Juni 2022).

Die sechsmonatige Frist endete am 18. November 2021 und die Haft kann längstens bis zum 18. November 2022 verlängert werden.

6.3.

Da die Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft die Dauer von sechs Monaten überschritten hat, müssen die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein.

Der Gesuchsgegner konnte zwar als algerischer Staatsangehöriger identifiziert werden, weigert sich jedoch weiterhin die Schweiz zu verlassen, sollte er kein Ausreisegeld in Höhe von Fr. 2'000.00 erhalten. Er stellt diese Forderung, obwohl er sich anlässlich der Befragung vom 29. Juni 2022 zunächst bereit erklärt hatte, nach Algerien zurückzukehren. Der Gesuchsgegner weigert sich somit weiterhin mit den Behörden zu kooperieren und stellt stattdessen Forderungen bzw. knüpft seine Ausreisebereitschaft – entgegen der Ansicht seines Rechtsvertreters – an Bedingungen. Vor diesem Hintergrund ist die Kooperationsbereitschaft des Gesuchsgegners zu verneinen. Damit ist die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt.

Im Übrigen verzögert sich auch die Papierbeschaffung durch die algerischen Behörden. Das algerische Generalkonsulat hat das am 18. Februar 2022 eingereichte Ersuchen des SEM erst nach vier Monaten am 24. Juni 2022 beantwortet (MI-act. 930 f.). Die Identität des Gesuchsgegners steht zwar fest, Ersatzreisepapiere konnten aber bisher nicht ausgestellt werden. Die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. b AlG ist demzufolge ebenfalls erfüllt.

Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird und der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

7.

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine mildere Massnahme – etwa eine Meldepflicht – dazu bewogen werden könnte, zu kooperieren und freiwillig auszureisen, ist nicht ersichtlich. Dies zumal der Gesuchsgegner seine Identität erst nach massiver Druckausübung durch Inhaftierung preisgab. Auch die Haftdauer ist – entgegen der Ausführungen seines Rechtsvertreters und wie bereits ausgeführt (Erw. 6.3) – nicht zu beanstanden und als verhältnismässig zu

qualifizieren. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III.

1.

Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

2.

Der mit Urteil vom 20. Mai 2021 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2021.15 einreichen.

IV.

1.

Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

2.

Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichtsund Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

3.

Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

Der Einzelrichter erkennt:

1.

Die am 29. Juni 2022 angeordnete Ausschaffungshaft wird bis zum 28. September 2022, 12.00 Uhr, bestätigt.

2.

Die Haft ist im Ausschaffungszentrum des Kantons Aargau in Aarau oder im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich zu vollziehen.

3

Es werden keine Kosten auferlegt.

4.

Als amtlicher Rechtsvertreter wird Dr. iur. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt, Frick, bestätigt. Der Rechtsvertreter wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine detaillierte Kostennote einzureichen.

Zustellung an:

den Gesuchsgegner (Vertreter, im Doppel) das MIKA (mit Rückschein) das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz; BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 30. Juni 2022			
Verwaltungsgericht des Ka 2. Kammer	Verwaltungsgericht des Kantons Aargau		
Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:		
Busslinger	Ahmeti		